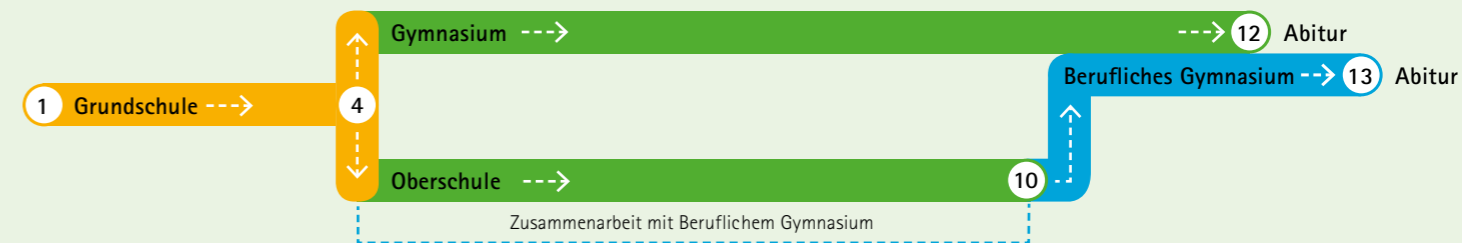




Zwei Wege zum Abitur



Die Bildungsempfehlung

Wechsel an weiterführende Schulen



Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht jetzt die 4. Klasse, das letzte Schuljahr in der Grundschule. Für Sie steht nun die Frage im Raum: Wie wird es nach der Grundschule weitergehen? Bei ihrer Beantwortung hilft die Bildungsberatung. Die Entscheidung über den nächsten Schritt auf dem Bildungsweg Ihres Kindes ist wichtig, damit es auch weiterhin gern und motiviert zur Schule geht.

Liebe Eltern, zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 erhält Ihr Kind nach individuellen Gesprächen eine Empfehlung zum Besuch einer Oberschule oder eines Gymnasiums. Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird an jene Viertklässler erteilt, die in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht einen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erreicht haben.

Für Sie als Eltern hat die Bildungsempfehlung einen orientierenden Charakter. Die letzte Entscheidung über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes treffen Sie.

In diesem Flyer finden Sie alle wichtigen Informationen zur Bildungsempfehlung. Bitte sprechen Sie mit den Lehrerinnen und Lehrern über die Stärken und Interessen Ihres Kindes und darüber, wann es sich vielleicht mehr als seine Mitschüler mühen muss. Gemeinsam mit Ihrem Kind sollten Sie die Erwartungen an den weiteren Bildungsweg besprechen. Unser sächsisches Schulsystem ist durchlässig und anschlussfähig. Ein Schulartwechsel kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

In Sachsen gibt es zwei Wege mit zwei Geschwindigkeiten zum Abitur: über ein Gymnasium in zwölf Jahren und über eine Oberschule und ein Berufliches Gymnasium in 13 Jahren. Damit kann unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen und Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden. Die Bildungsempfehlung nimmt also keinen Abschluss vorweg.

Am wichtigsten für Ihre Entscheidung ist, dass Ihr Kind Freude am Lernen und immer wieder kleine und große Erfolgserlebnisse hat.

Ich wünsche Ihrem Kind einen erfolgreichen Abschluss der Grundschule, einen guten Start in der neuen Lernumgebung sowie eine motivierende und interessante Schulzeit an der weiterführenden Schule.

Ihr

Christian Piwarz
Sächsischer Staatsminister für Kultus

Wie geht es nach der Grundschule weiter?

Für den Wechsel an eine weiterführende Schule (Oberschule oder Gymnasium) spricht die Grundschule eine **Bildungsempfehlung für alle Schüler* der 4. Klasse** aus. Die Empfehlung der Schule bekommen die Eltern schriftlich mitgeteilt.

Der schnelle Weg: Abitur am allgemeinbildenden Gymnasium

Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht 2,0 oder besser ist. Die Note 3 ist möglich und kann durch die Note 1 innerhalb dieser Fächer ausgeglichen werden. In den genannten Fächern darf der Schüler keine Note 4 oder schlechter haben. Weitere Voraussetzung für eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium ist, dass das Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung der schulischen Leistungen sowie sein Entwicklungsstand erkennen lassen, dass der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.

Grundsätzlich wird die Bildungsempfehlung zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 erteilt. Eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird aber auch erteilt, wenn der Schüler die Anforderungen erst am Ende des Schuljahres in Klassenstufe 4 erfüllt.

*In der Publikation wird durchgängig die Bezeichnung »Schüler« verwendet. Sie steht für Schülerinnen und Schüler.



Häufig gestellte Fragen zur Bildungsempfehlung



Mindestens zu erreichende Notenbilder für eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium bei Notendurchschnitt 2,0:

Deutsch	2	1	1	2	2	3	3
Mathematik	2	2	3	1	3	1	2
Sachunterricht	2	3	2	3	1	2	1

Praxisorientiert begleitet:
Über die Oberschule zum Abitur

Alle anderen Schüler erhalten eine Bildungsempfehlung für den Besuch einer Oberschule. Nach erfolgreichem Realschulabschluss kann bei Erfüllen der Aufnahmevoraussetzungen das Berufliche Gymnasium besucht werden, an dem der Erwerb des Abiturs möglich ist.

Weitere Informationen zur Bildungsempfehlung finden Sie unter:
www.bildung.sachsen.de/bildungsempfehlung

Was können Eltern tun, wenn sie mit der Bildungsempfehlung der Grundschule in Klassenstufe 4 nicht einverstanden sind?

Ein Schüler, dem die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt wurde, kann seine Ausbildung auch an einer Oberschule fortsetzen. Die Entscheidung treffen die Eltern.

Ein Schüler, der keine gymnasiale Bildungsempfehlung erhalten hat und der seine Ausbildung am Gymnasium fortsetzen will, kann sich an einem Gymnasium anmelden. In diesem Fall ist ein zusätzliches verpflichtendes Beratungsgespräch am gewünschten Gymnasium notwendig. Grundlagen für dieses Gespräch sind:

1. die Bildungsempfehlung
2. das zuletzt erstellte Jahreszeugnis und die zuletzt erteilte Halbjahresinformation sowie
3. das Ergebnis einer vom Schüler zu erbringenden schriftlichen Leistungserhebung ohne Benotung, die die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zu gleichen Teilen berücksichtigt und zentral erstellt wird.

Ziel des Beratungsgesprächs ist es, das Anforderungsniveau des Gymnasiums zu verdeutlichen und für das Kind den geeigneten Bildungsweg im partnerschaftlichen Dialog zwischen Eltern und Schule zu erörtern. Gymnasien können auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Leistungserhebung, die am Gymnasium geschrieben wird, und der Kenntnis der Leistungsanforderungen, die das Gymnasium an Schüler der Klassenstufe 5 stellt, Sie als Eltern bei der Entscheidung über den weiteren Bildungsweg fundiert und sachkundig unterstützen.

Bei entsprechenden Leistungen ist ein Wechsel an das Gymnasium nach allen weiteren Klassenstufen von einer Oberschule möglich.

Ein Schüler hat eine Bildungsempfehlung für die Oberschule erhalten. Heißt das, er kann kein Abitur machen?

Nein, mit der Bildungsempfehlung werden keine Schulabschlüsse vorweggenommen, erleichtert oder verhindert. Vielmehr geht es um eine Empfehlung für einen zum Schüler passenden Bildungsweg. Nach erfolgreichem Realschulabschluss kann am Beruflichen Gymnasium das Abitur erlangt werden. Dieser Bildungsweg dauert lediglich ein Jahr länger als der über das allgemeinbildende Gymnasium. Außerdem kann an der Fachoberschule die Fachhochschulreife erlangt werden.

Ist das Abitur am Beruflichen Gymnasium wirklich gleichwertig zu einem Abitur am allgemeinbildenden Gymnasium?

Ja, das Abitur am Beruflichen Gymnasium ist gleichwertig. Der Abschluss ist genau wie am allgemeinen Gymnasium die allgemeine Hochschulreife. Danach können alle Studienrichtungen gewählt werden. Im Unterschied zum allgemeinbildenden Gymnasium (Abitur nach 12 Jahren) wird das Abitur am Beruflichen Gymnasium jedoch erst nach 13 Jahren abgelegt. Das Berufliche Gymnasium vermittelt zusätzlich berufsbezogene Inhalte der gewählten Fachrichtungen. Mit der Fachrichtung legt man sich nicht auf bestimmte Studienrichtungen fest. Am Beruflichen Gymnasium gibt es die Fachrichtungen:

- Agrarwissenschaft
- Ernährungswissenschaft
- Biotechnologie
- Gesundheit und Sozialwesen
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Wirtschaftswissenschaft
- Technikwissenschaft mit den Schwerpunkten Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 56465122
E-Mail: buerger@bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de/blog
Twitter: @Bildung_Sachsen
Facebook: @SMKSachsen
Instagram: smksachsen
YouTube: SMKSachsen

Fotos:
www.fotolia.de,
www.thinkstockphotos.de (innen rechts)

Gestaltung und Satz:
Sandstein Kommunikation GmbH

Druck:
Stoba-Druck GmbH, Lampertswalde

Redaktionsschluss:
Nachdruck 2019

Auflagenhöhe:
35.000 Exemplare

Bezug:
Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden:
Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: + 49 351 2103-671
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Copyright
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

